

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XCV.

Bern, 7. März 1800. (16. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 4. März.

(Fortsetzung.)

Euter. Es ist bekannt, daß ich kein Freund des 7ten Jenner's bin, aber ich unterziehe mich der Mehrheit, die das Gesetz gab. Aber leider! sehe ich, daß wir um kein Haar glücklicher wurden, um keinen Kreuzer reicher sind, als vor dem 7. Jenner, und daß ungeachtet der schönen Versprechungen unserer Commission, überall Willkür ist, und daß keineswegs nur Tugend und Recht an der Tagesordnung stehen. Ueberall sehen wir entfetzte Beamte, und nun ist wohl erwiesen, daß die Mehrheit des Kantons Zürich mit Pfenningers Entsetzung unzufrieden ist; ist aber ein Statthalter nicht der Mann seines Kantons? und ist es also nicht unpolitisch, nicht willkürlich gehandelt, einen Statthalter, der das Vertrauen seines Kantons besitzt, zu entfetzen? Ich glaube besonders hierbei sollte die Volksstimme in Beratung gezogen werden. Ist es nicht auch eben so willkürlich gehandelt, daß die Regierung, da wir über die geforderte Anklage gegen Secretan und Laharpe zur Tagesordnung gegangen waren, doch dieselben in eine Art Gefangenschaft brachte? Ich an ihrer Stelle wäre hierbei nicht so ruhig geblieben. Doch, da man irren kann, und es einzig erforderlich ist, daß die Fehler wieder gut gemacht werden, so lade man zu diesem Ende die Vollziehung ein, ihren begangnen Fehler wieder gut zu machen, und von ihrem Beschluß zurückzukommen.

Secretan weiß nicht, warum immer nur Bittschriften behandelt werden, und warum man bei Anlaß derselben immer Dehl ins Feuer gießt, und alle Leidenschaften erhitzt. Indessen scheint es wirklich ungeachtet des kaum zu entschuldigenden Auffasses im neuen republikanischen Blatte, daß die Entsetzung Pfenningers höchst unpolitisch ist, und daß er den ganzen Kanton, die Stadt abgerechnet, für sich hat. Schon haben wir einen Versuch gemacht, dieses Geschäft glücklich zu beendigen. Der Versuch schlug

fehl; laßt uns noch einen zweiten machen, und zu diesem Ende hin die Vollziehung nur von uns aus einladen, in Erwägung der vielen Bittschriften, die wider diese Entsetzung einlangen, den Gegenstand aufs neue zu untersuchen, und in Irher Weisheit einen neuen Entschluß hierüber zu fassen.

Fierz vereinigt sich mit Secretans Antrag. (Lebhafte Unterstützung, Ruf zum Abstimmen, Ruf ums Wort) Die Versammlung geht zum Abstimmen, und nach langer unerdentlicher Verathung über die Abstimmungsart wird Secretans Antrag angenommen.

Bei Anlaß der Abfassung des Beschlusses, wegen der Sicherung der Schriften Pestalozzis gegen den Nachdruck, welcher den Erwägungsgrund enthält, daß sich Pestalozzi ums Vaterland verdient gemacht habe, glaubt Cartier, dieser Erwägungsgrund sey unschicklich und übertrieben, indem ihm wenigstens nichts bekannt ist, wodurch Pestalozzi eine solche Erklärung verdient.

Escher. Besonders auch auf Pestalozzi ist das Sprichwort anwendbar: Selten ist einer ein Prophet in seinem Vaterland, denn immer vergißt man, um einiger ungünstigen Nebenumständen willen die Hauptsache. Pestalozzi war schon lange in Deutschland als der Verfasser des besten Werks über Volksbildung bekannt; mehrere ausländische Regenten berufen ihn zu sich, aber er wollte seinem Vaterlande treu seyn. Nachdem der District Stanz verwüstet wurde, widmete er sich mit der edelsten Uneigennützigkeit und mit unsäglichem Aufopferung der Versorgung der dortigen unglücklichen Waisen. Die Umstände vertrieben ihn, und nun widmete er sich neuerdings mit der gleichen Uneigennützigkeit der Ausbildung des öffentlichen Unterrichts; warum also sollten wir nicht erklären dürfen, dieser Pestalozzi habe sich ums Vaterland verdient gemacht; doch da diese Erklärung bei einer bloßen Zusicherung seines Eigenthums vielleicht unschicklich ist, so will ich gern eine Verbesserung dieser Abfassung zugeben.

Billeter stimmt bei.

Räf ist so sehr von allem dem, was Escher

über Pestalozzi sagt, überzeugt, daß er Beibehaltung der vorgeschlagenen Abfassung fodert.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Broye im Namen einer Commission trägt dar- auf an, über die Bittschrift des Bürger Claude Crivel von Chapelle, im Distrikt Rue, Canton Fry- burg, vermittelt welcher er Aufhebung eines Rechts verlangt, das darinn besteht, daß die jungen Leute eine Contribution fordern, wenn Töchter sich aus ihren Gemeinden verheurathen, zur Tagesordnung zu gehen, dahin begründet, daß keine Verpflichtung be- stehen kann eine solche Contribution zu bezahlen, zu- malen die Constitution bestimmt, daß von einem Ort zum andern keine Grenzen statt haben.

Dieser Antrag wird ohne Einwendung ange- nommen.

Schlumpf im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor über die Benutzung der Gemein- dergüter von Sempach, welches für 2 Tage auf den Canzleitisch gelegt wird.

Der Bürger Anton Frachebois, Pfarrer in Ro- mond, legt Grundsätze vor, über die Harmonie der Religion, der Freiheit und der Gerechtigkeit.

An den Senat mitgetheilt.

Einige Bürger von Buchs, im Distrikt Werden- berg fodern Vollziehung des Gesetzes über die Bür- gerrechte.

Legler fodert Mittheilung an die Vollziehung mit Einladung, die Gesetze zu vollziehen. Angenommen.

Der Unterstatthalter Trölicher von Fryburg, fodert Bestimmung der Vertheilung der unerträglich werdenden Requisitionsfuhren und Einquartierungen.

Auf Eschers Antrag wird diese Bittschrift an die über diesen Gegenstand bestehende Commission gewiesen.

Carl Franz Kayser Frauenstein, aus dem Kan- ton Waldstätten, klagt, daß immer noch neben den verfassungsmäßigen Gewalten außerordentlichen Pro- consuls unter dem Namen Commissars mit unbekann- ten Vollmachten versehen, die also ganz willkürlich handeln können, vorhanden seyen; er fodert Rück- rufung derselben, und, daß wenn je außerordentliche Beamte nöthig wären, diese den verfassungsmäßigen Gewalten untergeordnet, und ihre Vollmachten bekannt gemacht werden.

Blattmann unterstützt diese Bittschrift, und fodert Verweisung an die Vollziehung. Dieser An- trag wird angenommen.

Das Distriktgericht von Zürich zeigt an, daß der B. Klauer an die Verwaltungskammer eine An- forderung zu machen habe, daß diese gesetzmäßig vor- berufen worden, aber nicht erschienen sey, daß daher die gesetzlichen Warnungen wieder diese ergiengen, daß aber der Justizminister die weitere Eintreibung dieser Schuldforderung einstellte.

Schlumpf fodert Verweisung an die Vollzie- hung. Angenommen.

B. Carl Marsset, eheworiger Oberherr von Las- motte, giebt ein Verzeichniß der verlobenen Feodals- Lasten, und fodert das Recht mit den Entschädig- ungsansprüchen die Abgaben bezahlen zu dürfen.

Auf Carmintrans Antrag geht man zur Tas- gesordnung.

Senat, 6. Februar.

Präsident: Babour.

Augustini im Namen einer Commission, legt über den Bericht, der die Wahlen der Wahlvers- ammlung des Cantons Thurgäu gut heißt, folgens den Bericht vor.

Bürger Senatoren!

Wenn jedes Glied der Gesetzgebung Helvetiens, die nützliche Eigenschaft der Spartaner annehmen würde, welche zu der Beobachtung des Labotus Anlaß gab, welcher sagte: Es war allen Sparta- nern, und sonderbar gegeben, daß sie eine Rede nicht dulden konnten, die länger war, als der Ge- genstand erheischte, und daß sie jeden überflüssigen Wortsprunk unter die Lasten der Unmäßigkeit zählten. Est hoc omnibus spartanis peculiare, offendi ser- mone, quam causa postulat, longiore; nam ad causam non magnam adhibere supervacuum verbo- rum copiam luxuriae genus est. Wenn noch izt der Satz des Philosophen Zeno Mode wäre, der wollte, daß nicht nur jedes Wort, sondern sogar jede Sylbe bei einem wohlredenden Philosophen kurz seyn solle, so viel es immer möglich seyn kann, wie viele Stun- den würden wir in einem Jahre für nützliche und wichtige Geschäfte gewinnen?

Gewiß will Euere Commission Euch keine Mi- nute durch eine Linie von Redzerrathen rauben; Minuten, die ihr dem wichtigsten bringenden Con- stitutionsgeschäfte bestimmt habet; sie sagt Euch also ganz kurz und wahrhaft, daß sie jede Linie, Wort und Sylbe des Verbalprozesses des Cantons Thur- gäu auf dem Probiersteine des Gesetzes vom 2ten September 1799, genau geprüft, vorsorglich bei einem Glied der Gesetzgebung aus diesem Canton nach- gefragt, und alles richtig und förmlich gefunden habe. Freilich sind nur 3 Secretärs, aber überdas alle 4 Stimmzähler nebst dem Präsidenten unter- schreiben.

Euere Commission rathet also die Annahme sammt der Urganzerklärung an, damit ein so wich- tiges Geschäft nicht noch ein andersmal jenes der Discussion über die neue Constitution einstelle, oder unterbreche.

Der Beschluß wird angenommen.

Derjenige wird verlesen und angenommen, der

den Vollziehungsausschuß einladet, den gesetzgebenden Râthen die Staatsrechnung bis Ende des Jahres 1799 bald möglichst einzusenden.

Ein Beglückwünschungsschreiben der Gemeinde Saint Prex, im Leman, über den 7. Jan. wird verlesen.

Die Berathung über die Eintheilung Helvetiens wird eröffnet.

Kubli möchte die Discussion ganz kurz machen; es fragt sich nur: will man, was schon beide Râthe angenommen haben, zurücknehmen? — Mit Ja oder Nein stimme man hierüber ab.

Meyer v. Arb. ist gleicher Meinung, und verlangt Verlesung des Protokolls der Sitzungen, in denen jene früheren Beschlüsse gefaßt wurden.

Bonflâe. Alles dessen erinnern wir uns noch gar wohl. Ich glaube zwar nicht, daß Landschaften notwendig wären; aber ich möchte nur Distrikte und Gemeinden — keineswegs Vierteltheile haben. Der Zusammentritt der Vierteltheile, gegen den wir so viele Zuschriften empfiengen, ist sehr zeitraubend und kostenerursachend, und würde allgemeines Mißvergnügen durch Zerstörung der Gemeinndsverhältnisse verursachen.

Erauer will bei dem Beschlossenen bleiben — aber das reicht nicht hin, man muß dekretieren, daß keine Landschaften seyn sollen.

Petrolaz will auch bei der Frage über die Landschaften stehen bleiben.

Fuchs. Die Minorität macht im Grund auch 18 Departements — es fragt sich also, will man bei der beschlossenen Eintheilung bleiben?

Meyer von Arb., beharret darauf, daß bereits alles hierüber von beiden Râthen beschlossen und angenommen sey.

Mittelholzer will keine größeren Abtheilungen als die Bezirke sind, indem er keinen Landschaftsstatthalter noch Landschaftsgericht mehr haben will.

Schneider. Bei der beschlossenen Eintheilung hat man auch schon beschlossen: fünf Bezirke sollen eine Wahlversammlung bilden; ich stimme hierzu, und nicht zu 10 Landschaften.

Barras. Wie man sie nennen mag, die größte Eintheilung muß zuerst bestimmt werden, und sie muß eine andere seyn, als die Bezirke sind. Man wollte solche von 20,000 Bürgern mit einem Statthalter und einer Wahlversammlung. Hierüber muß erst entschieden werden. Er möchte auch 18 Appellationstribunale, und in den Distrikten nur einen Unterstatthalter, in den Vierteltheilen aber Untergerichte. Die Vierteltheile endlich will er dann für die Haltung der Wahlversammlungen in Sektionen theilen.

Augustini. Die 90 Distrikte sind eine ausgemachte Sache; übrigens stimmt er zur Minorität, und will keine Landschaften, wohl aber einzig für die

Wahlversammlungen, die Vereinigung von fünf Bezirken.

Cart. Wir befinden uns in einem wahrhaften Nebel; ich wünsche, daß wir heute keine Entscheidung nehmen. Um einzurtheilen, muß man sich von dem, was jeder Theil leisten soll, bestimmten Begriff machen. Bedenket die Nachtheile der Vierteltheile eintheilungen, die bei 30 Dorfschaften umfassen, und die nur ein Gericht erster Instanz haben sollten; bedenket die Localitäten Helvetiens, und ihr werdet nicht länger 1000 Aktibürger für eine Urversammlung verlangen. Ich würde eine Eintheilung von Landschaften und Gemeinden vorziehen, und mich also dem Vorschlag der Majorität nähern. Man halte sich an die Frage: sollen 10 oder 18 Abtheilungen seyn?

Bündt verlangt als Ordnungsmotion, daß man allein dabei stehen bleibe, ob man bei der schon angenommenen Eintheilung Helvetiens, in Bezirke und Vierteltheile beharren wolle?

Diethelm behauptet, die Majorität der Constitutionscommission habe ihre Vollmachten überschritten, von beiden Râthen sei die Sache längst entschieden, man könne also keine Attention und Achtung auf den Commissionalsvorschlag machen.

Meyer von Arb. Man hat die größeren Abtheilungen verworfen, weil man den Cantonsgeist tödten, und die vielen Cantonsobrigkeiten vermindern wollte. Die Majorität der Commission nebst Cart und Barras, verlangen nun die es alles wieder herzustellen. Wir wollen keine Priorität der einen Statthalter vor den andern, keine Regierungsstatthalter mehr. Von den gerichtlichen Behörden aber, soll heute gar nicht die Rede seyn.

Muret. Der Beschluß über Bezirke und Vierteltheile ist von beiden Theilen der Commission in ihre Arbeit aufgenommen worden; aber beide haben auch die Nothwendigkeit größerer und kleinerer weiterer Abtheilung gefühlt, und sie haben solche hinzugefügt. Für die Verwaltung und Vollziehungs Gewalt sind größere Abtheilungen unentbehrlich; indem die Majorität 10 Abtheilungen vorschlug, hat sie auch gesagt, daß sie auf dieser Zahl keineswegs bestehe. Es ist also nur um den Grundsatz heute zu thun; man erkläre: es sollen größere Abtheilungen seyn, und verweise an die Commission, die Zahl derselben zu bestimmen.

Nothli verlangt, daß man, wie Kubli anrieth, die einfache Frage: ob man bei der beschlossenen Eintheilung bleiben wolle oder nicht, ins Mehr setze.

Mittelholzer sieht die Nothwendigkeit größerer Abtheilungen gar nicht ein — Der Zusammentritt von 5 Bezirken zur Wahlversammlung bildet nur eine ideale Eintheilung.

Bonflâe stimmt Murets Frage bei, die er ohne weitere Discussion ins Mehr setzen lassen will.

Pettolaz. Die Discussion ist noch über nichts anders als über die Setzung der Frage eröffnet.

Berthollet will die ganze Sache an eine Commission weisen, die ein Gutachten vorlege, ob das Gesetz über die Eintheilung zurückgenommen werden soll, und die in diesem Fall einen neuen Eintheilungsplan vorlege.

Crauer widersezt sich diesem Antrag.

Meyer v. Arb. und Augustini gleichfalls.

Man geht zur Tagesordnung über Berthollets Antrag.

Devevey unterstützt Murets Meinung.

Der Präsident fragt, ob man in Discussion nehmen wolle: sollen größere Abtheilungen als die der Distrikte seyn? — Die Frage wird so bestimmt — und da niemand das Wort begehrt — wird beschloffen: es sollen keine größern Eintheilungen als die der Bezirke seyn.

Muret begehrt nun, daß auch die 2te Frage über kleinere Abtheilungen als die der Viertheile in Berathung genommen werde.

Crauer verlangt Tagesordnung, und daß man nun über die Priorität des einen Constitutionsentwurfs entscheide, und Abschnittweise ihn in Berathung nehmen.

Devevey widersezt sich diesem Antrag.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsausschuß.

Der Vollziehungsausschuß

beschließt:

1. Der Bürger Ulrich, bisheriger Unterstatthalter von Zürich, sey hiermit zum Regierungstatthalter des Kantons Zürich ernannt.
2. Gegenwärtiger Beschluß werde dem B. Ulrich, den verschiedenen Ministern, und durch den des Innern den verschiedenen Kantonsauthoritäten ausgefertigt und mitgetheilt.

Bern, den 17. Februar 1800.

Der Präsident des Vollziehungsausschusses,
Untersz. D o l d e r.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Secr.
Untersz. M o u s s o n.

Der Vollziehungsausschuß, auf die wiederholten Klagen, die von verschiedenen Behörden gegen die Verwaltungskammer des Kantons Bern über die Nichtvollziehung der ihr gegebenen Aufträge geführt worden sind;

In Betrachtung, daß die Ursachen derselben in der Nachlässigkeit und Unerfahrenheit, womit von

einigen Abtheilungen der Kammer die Geschäfte vorbereitet wurden, zu suchen sind;

In Betrachtung, daß zwar die gesammte Kammer für alle ihre Verhandlungen verantwortlich ist, daß aber für die Reife ihrer Entscheidungen nothwendig eine solche Vorbereitung erfordert wird, deren Fehlerhaftigkeit nicht anders als von dem nachtheiligsten Einflusse auf den Gang der Geschäfte seyn kann;

Ferner in Betrachtung, daß zufolge der Constitution die vollziehende Gewalt zwar ganze Corps, nicht aber einzelne Mitglieder derselben ihrer Stellen zu entsetzen befugt ist;

beschließt:

1. Die Verwaltungskammer des Kantons Bern wird hierdurch entlassen.
2. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Eröffnung und Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 21. Februar 1800.

Der Präsident des vollziehenden Ausschusses,
(Sig.) D o l d e r.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Secr.
(Sig.) M o u s s o n.

Der Vollziehungsausschuß, in Erwägung, daß es dringend ist, die heute entlassene Verwaltungskammer des Kantons Bern unverzüglich wieder zu besetzen, um alle Stockung in den Geschäften zu verhüten,

beschließt:

1. Die Verwaltungskammer des Kantons Bern wird von dato an, und bis zu den nächsten Wahlversammlungen aus folgenden 5 Mitgliedern bestehen:

B. Fellenberg, dormaliger Präsident der Gemeindsammer.

B. Fanthausen, Ex-Verwalter.

B. Moser, Ex-Verwalter.

B. Pfander, Ex-Verwalter.

H. Eschärner, gew. Kantonscaffrer.

2. Der Minister des Innern ist mit der Notifikation und Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 21. Februar 1800.

Der Präsident des vollziehenden Ausschusses,
D o l d e r.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Secr.
M o u s s o n.